

Satzung der Tafel Haltern am See e.V.

(Beschluss der Mitgliederversammlung v. 19.02.2020)

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen: Tafel Haltern am See.
2. Sitz des Vereins ist 45721 Haltern am See.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Marl eingetragen und führt nach Eintragung den Zusatz e.V.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein „Tafel Haltern am See e.V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Sammlung von nicht mehr benötigten, aber noch verwendungsfähigen Nahrungsmitteln und anderen Gegenständen des unmittelbaren persönlichen Gebrauchs und deren Zuführung an Bedürftige, sowie durch Spenden.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
6. Die Mitglieder dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins in das Stiftungsvermögen der Bürgerstiftung Haltern Halterner für Halterner, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.
Der Beitritt zum Verein steht juristischen Personen ebenfalls offen.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten.
Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Im Falle der Ablehnung kann die Mitgliederversammlung angerufen werden.
Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

3. Die Mitgliedschaft endet

3.a) mit dem Tod des Mitglieds,

3.b) durch schriftliche Austrittserklärung,

3.c) durch Ausschluss aus dem Verein aus einem wichtigen Grund.

4. Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen.

5. Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied grob gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat, bei juristischen Personen bezieht sich dies auf deren gesetzliche Vertreter.

6. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
Dabei ist dem Mitglied vor Beschlussfassung Gelegenheit des rechtlichen Gehörs zu gewähren.

7. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft sowie des Ehrenvorsitzes erfolgt nach den Regeln gem § 4, Absatz 5 u 6.

§ 5 Rechte und Pflichten

1. Jedes Mitglied hat das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die in §2 genannten Bestrebungen und Aufgaben des Vereins in jeder Weise zu fördern und den im Rahmen dieser Satzung gefassten Beschlüssen nachzukommen.

§ 6 Finanzen

Der Verein finanziert sich durch Spenden.

Ausgaben für den Verein, die nach Absprache mit dem Vorstand getätigt wurden, werden aus dem Vereinsvermögen beglichen.

§ 7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung (§9)
2. der Vorstand (§10)

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Gremium des Vereins.
Sie beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht die Satzung die Zuständigkeit eines anderen Organs festlegt.
Ihr obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - 1.a) Feststellung und Änderung der Satzung
 - 1.b) Aufstellung der Grundsätze für die Arbeit des Vereins
 - 1.c) Genehmigung der Jahresabrechnung
 - 1.d) Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstands
 - 1.e) Entlastung des Vorstands
 - 1.f) Wahl des Vorstandsmitglieder
 - 1.g) Auflösung des Vereins
 - 1.h) Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern
2. Jedes Mitglied ist stimmberechtigt.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes vom Vorsitzenden jährlich einmal einberufen.
Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder wenn Mitglieder, die zusammen mindestens ein Fünftel der Stimmen vertreten, es unter Angabe der Verhandlungspunkte beantragen.
4. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch Aushang derselben im Tafelladen unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor der Versammlung.
5. Anträge und Ergänzungen der Tagesordnung sind mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden schriftlich einzureichen. Sie sind vom Vorsitzenden auf die Tagesordnung zu setzen.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die Versammlung einen Versammlungsleiter.
7. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
8. Die Mitgliederversammlung entscheidet in einfacher Mehrheit mit der Ausnahme über die Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins und den Ausschluss von Mitgliedern.
Bei letzteren Beschlüssen ist eine Drei-Viertel-Mehrheit erforderlich.

9. Ist die Mitgliederversammlung gem. Ziffer 7 nicht beschlussfähig, so kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder über die Tagesordnungspunkte beschließen.

Es dürfen jedoch keine Beschlüsse über Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins oder Ausschlüsse gefasst werden, sofern der Vorstand nicht in seiner Mehrheit bei der Mitgliederversammlung anwesend ist und seine Zustimmung zu diesen Beschlüssen und Änderungen gibt.

10. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter und dem Protokollführer zu unterschreiben und bei der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

1.a) dem/ der Vorsitzenden,

1.b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,

1.c) dem Schatzmeister/ der Schatzmeisterin

1.d) dem Schriftführer/ der Schriftführerin

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

3. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Wiederwahl des von der Mitgliederversammlung entlasteten Vorstandes bzw. der Vorstandsmitglieder ist zulässig.

4. Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende, beruft und leitet die Sitzung des Vorstandes. Er ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.

5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei Vorstandsmitglieder vertreten sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Abwesende Vorstandsmitglieder können ihre Stimme auch schriftlich abgeben.

6. Vorstandsbeschlüsse können auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder hierzu ihre Zustimmung geben.

7. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese durch Satzung nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Insbesondere hat der Vorstand folgende Aufgaben:

7.a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Erstellung der Tagesordnung

7.b) Rechnungslegung und Bericht über das vergangene Geschäftsjahr, einschließlich Auskunft über Mitgliederbewegungen und eventuelle Aufnahmeverweigerungen und Ausschlüsse.

- 7.c) Unterrichtung der Mitgliederversammlung über die geplanten Aktivitäten.
8. Der Vorstand kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einrichten, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen und beraten.

§ 11 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird regelmäßig durch zwei Kassenprüfer geprüft, die von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählt werden. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.

§ 12 Ehrungen

1. Ehrenmitgliedschaft

Die Mitgliederversammlung kann die Ehrenmitgliedschaft an Mitglieder verleihen, die sich durch große Leistungen und eine lange Zugehörigkeit zum Verein ausgezeichnet haben.

Ein entsprechender Vorschlag kann von jedem Mitglied vor der Mitgliederversammlung an den Vorstand herangetragen werden.

Zu dem entsprechenden Beschluss ist eine Mehrheit von 2/3 der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich.

2. Ehrenvorsitz

Die Mitgliederversammlung kann früheren Vorsitzenden den Ehrenvorsitz verleihen, die sich durch ihren überdurchschnittlichen uneigennütigen Einsatz und ihr Engagement für den Verein in ganz besonderer Weise Verdienste erworben haben.

Ein entsprechender Vorschlag kann von jedem Mitglied vor der Mitgliederversammlung an den Vorstand herangetragen werden.

Zu dem entsprechenden Beschluss ist eine Mehrheit von z.B. 2/3 der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich.

Die/ der Ehrenvorsitzende gehört nicht zum Vorstand, kann aber ohne Stimmrecht - beratend zu Vorstandssitzungen eingeladen werden.

3. Die Ehrenmitgliedschaft bzw. der Ehrenvorsitz kann nur lebenden Personen verliehen werden. Sie erlischt mit dem Tod des Ehrenmitgliedes bzw. des Ehrenvorsitzenden.

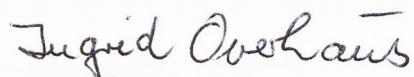
§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 19. Februar 2020 angenommen und tritt mit Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.



Andreas Antonius Heitfeld

1. Vorsitzender



Ingrid Overhaus

Schriftführerin